

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Fritz Schumann (Kroppenstedt)
und der Gruppe der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/4222 —**

Eigenmittel der Banken der DDR zum 1. Juli 1990

1. Wie hoch waren die Eigenmittel der Geschäftsbanken als Teil des Vermögens der DDR einschließlich der am 1. Juli 1990 festgeschriebenen DM-Position in Höhe von 23,4 Mrd. DM (akkumulierter Gewinn, Reservefonds, Haftungsfonds)?

Zum 30. Juni 1990 betragen die Eigenmittel der ostdeutschen Banken in Mark der DDR insgesamt 23,4 Mrd. M/DDR; davon

	Mrd. M/DDR
Staatsbank der DDR	1,9
Deutsche Kreditbank AG	11,1
Berliner Stadtbank AG	1,3
Deutsche Handelsbank AG	0,7
Deutsche Außenhandelsbank AG	3,8
Genossenschaftsbank Berlin/BLN	1,7
Bäuerliche Handelsgenossenschaften/ Raiffeisenbanken	—
Sparkassen	2,5
Volksbanken/Reichsbahnsparbanken/ Landeskirchliche Kreditgenossenschaften	0,4

Die Einführung der Deutschen Mark in der Deutschen Demokratischen Republik zum 1. Juli 1990 machte es notwendig, das Vermögen und die Schulden der Unternehmen mit Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik neu zu bewerten.

Die Geldinstitute hatten gemäß Anlage I, Artikel 8, § 4 des Vertrages vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 23. Februar 1993 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik die Bewertungsvorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) anzuwenden. Ferner galten die Bestimmungen des D-Markbilanzgesetzes.

Gemäß diesen Regelungen waren die Kreditinstitute durch die Zuteilung von Ausgleichsforderungen bzw. Ausgleichsverbindlichkeiten gegen den Fonds Währungsumstellung so zu stellen, daß die Vermögenswerte ausreichten, um die Verbindlichkeiten einschließlich der Rückstellungen zu decken. Ferner wurde gemäß § 40 D-Markbilanzgesetz für alle Kreditinstitute ein Eigenkapital in Höhe von mindestens 4 % der Bilanzsumme zum 1. Juli 1990 festgelegt.

Eine Betrachtung des gesamten Bankensystems der DDR ergibt, daß aufgrund der erheblichen Bilanzverluste der Mehrzahl der Kreditinstitute die Ausgleichsforderungen bei weitem die Ausgleichsverbindlichkeiten überwiegen.

Die Ausgleichsforderungen der Kreditinstitute an den Ausgleichsfonds Währungsumstellung betragen nach Abzug der Ausgleichsverbindlichkeiten nach jetzigem Erkenntnisstand rd. 100 Mrd. DM.

Bei einer Gesamtbetrachtung war nach der Währungsumstellung kein Eigenkapital der Kreditinstitute vorhanden. Dieses wurde durch den Fonds Währungsumstellung zur Verfügung gestellt.

2. Welchem Teil des öffentlichen Vermögens der DDR werden diese Eigenmittel zugeordnet, oder müssen sie als selbständige Größe erfaßt werden?

Die Eigenmittel der Kreditinstitute stehen verschiedenen Rechtsträgern zu. Das Grundkapital der Staatsbank Berlin stand beispielsweise der Deutschen Demokratischen Republik zu, deren Rechte gemäß Artikel 23, Abs. 7 des Einigungsvertrages auf den Bund übergegangen sind. Träger der Sparkassen sind Kommunen, Kreise oder kommunale Zweckverbände.

3. Wie hoch waren per 1. Juli 1990 die Eigenmittel der DDR-Staatsbank (einschließlich akkumulierter Gewinn, Reservefonds, Haftungsfonds) ohne den bekannten Umwertungsgewinn in Höhe von 30 Mrd. DM, der als Teil der Deckungsquelle für die Ausgleichsforderungen der Geschäftsbanken dienen soll?

Die Staatsbank der DDR beendete zum 30. Juni 1990 ihre Tätigkeit. Rechtsnachfolger wurde zum 1. Juli 1990 die Staatsbank Berlin. Die Eigenmittel der Staatsbank der DDR betragen zum 30. Juni 1990 1 866 Mio. M/DDR, davon 250 Mio. M/DDR Kapital und 1 616 Mio. M/DDR Reservefonds.

Das Eigenkapital der Staatsbank Berlin beträgt zum 1. Juli 1990 gemäß § 40 DMBilG 4 % der Bilanzsumme, d. h. 5 887 Mio. DM.

Bei dem so bezeichneten „Umwertungsgewinn“ dürfte es sich um den sog. Fonds „Richtungskoeffizient“ handeln. Der Fonds „Rich-

tungskoeffizient“ wurde im Rahmen der DM-Eröffnungsbilanz der Staatsbank Berlin aufgelöst. Dieses führte zu einer Ausgleichsverbindlichkeit der Staatsbank Berlin und damit im Ergebnis zu einer Entlastung des Ausgleichsfonds Währungsumstellung. Auf diese Weise wurde die aus der asymmetrischen Umstellung der Aktiva und Passiva aller Kreditinstitute der DDR resultierende Differenz aus der Währungsumstellung verringert.

4. Um welchen Betrag können inzwischen die per 1. Juli 1990 in Höhe von 57 Mrd. DM festgeschriebenen Ausgleichsforderungen der Geschäftsbanken der DDR durch die Rückforderungen rechtswidrig umgestellter Beträge reduziert werden?

Wurde mit diesen rechtswidrig umgestellten Beträgen bisher das Vermögen der DDR belastet?

Ist eine Veränderung vorgesehen?

Die Ausgleichsforderungen der Kreditinstitute an den Ausgleichsfonds Währungsumstellung betragen nach Abzug der Ausgleichsverbindlichkeiten nach jetzigem Erkenntnisstand nicht 57 Mrd. DM, sondern rd. 100 Mrd. DM.

Die Höhe der Rückforderungen zugunsten des Ausgleichsfonds Währungsumstellung läßt sich nach dem bisherigen Stand der Prüfverfahren nicht exakt beziffern. Die Verfahren werfen komplizierte Fragen des Wirtschafts- und Devisenrechts der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, des Umstellungsrechts und des allgemeinen Verwaltungsrechts auf. Erst ein kleiner Teil der rechtswidrig umgestellten Beträge konnte deshalb bisher rechts- bzw. bestandskräftig zurückgefordert werden. Zahlreiche Fälle sind derzeit noch anhängig. In vielen weiteren Fällen geht das Bundesamt für Finanzen dem Verdacht auf rechtswidrige Handlungen im Zusammenhang mit der Währungsumstellung nach.

Die rechtswidrig umgestellten Beträge belasten nicht das „Vermögen der DDR“, sondern den Ausgleichsfonds Währungsumstellung und damit die Bundesrepublik Deutschland.

Zur Verbesserung der rechtlichen und verwaltungsmäßigen Voraussetzungen für das Mißbrauchsverfahren hat die Bundesregierung am 20. Januar 1993 den Entwurf eines Gesetzes gegen rechtswidrige Handlungen bei der Währungsumstellung beschlossen. Damit soll ein ordnungsgemäßes und verwaltungsmäßig praktikables Verfahren sichergestellt werden, das eine möglichst vollständige Rückführung rechtswidrig umgestellter Guthaben gewährleistet.

